

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 25.01.2018

Aktenzeichen SGA-13/009-1
(Bitte bei Antwort angeben)

— nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- Anweisungen an Staatsanwaltschaften zum Umgang mit Strafverfahren gegen Ausländer
- Drucksache 16/3231

— Ihr Schreiben vom 4. Januar 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,*

1. inwieweit das Innenministerium kriminelle Ausländer schneller abschieben will;

2. *anhand welcher Kriterien im Unterschied zur bisherigen Prüfung zukünftig geprüft wird, welche Personen abgeschoben werden, wenn das Innenministerium schneller abschieben will;*

3. *welche Straftaten dabei herangezogen werden;*

Zu 1. bis 3.:

Das Land ist gemäß § 58 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, einen Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Das landesweit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe setzt diese Verpflichtung konsequent um.

Die bundesrechtliche Verpflichtung zur Abschiebung unterscheidet dabei zunächst nicht zwischen Straftätern und solchen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die keine Straftaten begangen haben. Straffällige Ausländer schaden jedoch der Akzeptanz zur Aufnahme von Flüchtlingen und der Integration. Sie missbrauchen mit der Begehung von Straftaten ihren Aufenthalt im Land und beeinträchtigen den gesellschaftlichen Konsens eines friedlichen Zusammenlebens. Dies gilt insbesondere für solche Ausländer, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehrfach Straftaten begangen haben, also Mehrfach- und Intensivtäter sind, die bewusst und gewollt nachhaltig gegen Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen, ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen und sich als in unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht integrierbar erweisen, die eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen oder gar als Gefährder eingestuft sind. Besondere Berücksichtigung findet dabei die Schwere und Vielzahl der begangenen Straftaten, wobei insbesondere Gewaltdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Sexualdelikte, Betäubungsmittelkriminalität, schwere Eigentumsdelikte und staatschutzrelevante Straftaten in den Blick genommen werden.

Gerade die Aufenthaltsbeendigung von Ausländern, die Mehrfach- und Intensivstraftäter sind oder die Sicherheit unseres Landes gefährden, muss deshalb Priorität haben.

Insoweit ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Aufenthaltsbeendigung in diesen Fällen schnellstmöglich erfolgt, auch mit Vorrang vor der Abschiebung anderer vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer.

4. *inwieweit das Innenministerium will, dass Staatsanwaltschaften konsequenter gegen Ausländer vorgehen, auch bei Kleinkriminalität;*

5. *welche Maßnahmen das Innenministerium zur Umsetzung dieses Willens konkret ergriffen hat;*

6. *inwieweit, unter Angabe der betroffenen Stelle, der vertretenen Positionen, der Vereinbarung und des Stands der Umsetzung der Vereinbarung, es sich dazu mit dem Justizministerium konkret verständigt hat;*

9. *ob auch das Justizministerium will, dass Staatsanwaltschaften konsequenter gegen Ausländer vorgehen, auch bei Kleinkriminalität;*

10. *welche Maßnahmen das Justizministerium zur Umsetzung dieses Willens konkret ergriffen hat;*

11. *welche Maßnahmen dem Innen- beziehungsweise dem Justizministerium möglich wären, um dieses Ziel zu erreichen;*

Zu 4. bis 6. und 9. bis 11.:

Zum 2. Januar 2018 wurde im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration ein „Sonderstab Gefährliche Ausländer“ eingerichtet. Der Sonderstab ist mit erfahrenen Spezialisten aus Ausländerverwaltung und Polizei besetzt, seine wesentlichen Aufgaben betreffen das Fallmanagement bezüglich Ausländern, die Mehrfach- und Intensivtäter sind, die als „Gefährder“ eingestuft sind oder die als besonders verhaltensauffällige ausreisepflichtige Ausländer hartnäckig eine Integration verweigern. Im Rahmen der von ihm zu bearbeitenden Fällen nimmt der Sonderstab auch die Aufgabe einer Ansprech- und Koordinierungsstelle für Ausländerbehörden, Polizei, Verfassungsschutz, Justiz, Bundesministerium des Innern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) sowie den Sicherheitsbehörden auf Bundesebene wahr. Die vom Sonderstab zur Bearbeitung übernommenen Fälle werden mit Nachdruck einer Aufenthaltsbeendigung zugeführt. Hierbei initiiert und koordiniert der Sonderstab die für die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Maßnahmen.

Der Sonderstab wird im Rahmen seiner Aufgaben auch mit den Staatsanwaltschaften, dem Justizvollzug und dem Ministerium der Justiz und für Europa zusammenarbeiten. Hierzu benannte das Ministerium der Justiz und für Europa bereits einen Ansprechpartner für Fragestellungen aus seinem Geschäftsbereich.

Angesichts der spezial- und generalpräventiven Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen und im Hinblick auf das mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot einer effektiven Strafverfolgung ist es ein zentrales Anliegen des Ministeriums der Justiz und für Europa, eine konsequente Strafverfolgung in sämtlichen Deliktsbereichen und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der jeweiligen Straftäter zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wurden bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften mit dem Haushalt 2017 und dem Doppelhaushalt 2018/19 insgesamt 74 Neustellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen und somit die personelle Rahmenbedingungen der Staatsanwaltschaften für eine konsequente Erfüllung ihrer Strafverfolgungsaufgabe deutlich verbessert. Die zugleich erfolgte personelle Stärkung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit 66 Neustellen führt daneben zu einer personellen Stärkung der Strafgerichte und dient ebenfalls einer Effektivierung der Strafverfolgung.

Bei der Wahl der strafrechtlichen Reaktion auf strafbares Verhalten ist in jedem Einzelfall der verfassungsrechtliche Grundsatz zu beachten, wonach eine strafrechtliche Sanktion tat- und schuldangemessen sein muss.

7. inwieweit das Innenministerium Medienvertretern gegenüber davon gesprochen hat, es gebe sinngemäß eine Anweisung an die Staatsanwaltschaften, Verfahren nicht mehr so schnell wegen Geringfügigkeit einzustellen;

8. inwieweit es eine solche Anweisung gibt;

Zu 7. und 8.:

Eine derartige Anweisung an die Staatsanwaltschaften gab und gibt es nicht. Entsprechend hat das Innenministerium Medienvertretern gegenüber auch keine solche Aussage getroffen. Zutreffend ist lediglich, dass beabsichtigt ist, im Rahmen der Intensivtäterprogramme der jeweiligen regionalen Polizeipräsidien mit den örtlichen Staatsanwaltschaften enger zusammenzuarbeiten. Darauf hat das Innenministerium gegenüber Medienvertretern auch ausdrücklich hingewiesen.

12. inwieweit seit dem 1. Januar 2013 jährlich Verfahren gegen nach Aus- und Inländer zu unterscheidenden Personen wegen Geringfügigkeit jeweils nach § 153 ff. Strafprozessordnung – nach Paragrafen unterteilt dargestellt – eingestellt wurden beziehungsweise nicht eingestellt wurden, obwohl eine Einstellung wegen Geringfügigkeit möglich gewesen wäre;

Zu 12.:

Die Entwicklung der Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO bezogen auf Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, stellt sich wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde	500.864	511.319	557.574	556.495	560.261
Zahl der Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde	350.123	346.146	350.415	339.167	340.500
Zahl der Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde	150.741	165.173	207.159	217.328	219.761
- davon Einstellungen nach § 153 StPO hinsichtlich Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ¹	23.627 8,67 %	24.378 7,04 %	25.937 7,4 %	23.855 7,03 %	20.608 6,05 %
- davon Einstellungen nach § 153 StPO hinsichtlich Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ²	13.071 8,67 %	16.630 10,06 %	34.372 16,59 %	29.230 13,44 %	25.421 11,56 %
- davon Einstellungen nach § 153a StPO hinsichtlich Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ³	9.651 2,75 %	9.549 2,75 %	9.261 2,64 %	8.499 2,50 %	8.125 2,38 %

¹ Prozentangabe: Anteil Zeile 5 an Zeile 3.

² Prozentangabe: Anteil Zeile 6 an Zeile 4.

³ Prozentangabe: Anteil Zeile 7 an Zeile 3.

-	davon Einstellungen nach § 153a StPO hinsichtlich Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ⁴	5.012 3,32 %	4.804 2,90 %	5.148 2,48 %	5.296 2,43 %	5.155 2,34 %
---	--	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Strafbare Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU als Täter können ausschließlich von Personen begangen werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Deutsche können sich insoweit allerdings wegen Anstiftung oder Beihilfe strafbar machen. Dies führt zu statistischen Verzerrungen. Die entsprechende Entwicklung der Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO – bereinigt um die entsprechenden Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU – ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, ohne Verstoß gegen das AufenthG, das AsylG und das Freizügigkeitsgesetz/EU	493.208	500.995	527.567	530.365	534.617
Zahl der Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, ohne Verfahren wegen Verstoßes gegen das AufenthG, das AsylG und das Freizügigkeitsgesetz/EU	348.679	344.868	348.860	337.449	338.803

⁴ Prozentangabe: Anteil Zeile 8 an Zeile 4.

Zahl der Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, ohne Verfahren wegen Verstoßes gegen das AufenthG, das AsylG und das Freizügigkeitsgesetz/EU	144.529	156.127	178.707	192.916	195.814
- davon Einstellungen nach § 153 StPO hinsichtlich Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ⁵	23.555 6,75 %	24.298 7,04 %	25.630 7,34 %	23.734 7,03 %	20.516 6,05 %
- davon Einstellungen nach § 153 StPO hinsichtlich Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ⁶	12.184 8,43 %	14.728 9,43 %	19.269 10,78 %	19.510 10,11 %	16.961 8,66 %
- davon Einstellungen nach § 153a StPO hinsichtlich Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ⁷	9.639 2,76 %	9.545 2,76 %	9.255 2,65 %	8.488 2,51 %	8.121 2,39 %
- davon Einstellungen nach § 153a StPO hinsichtlich Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen ⁸	4.906 3,39 %	4.600 2,94 %	4.613 2,58 %	4.542 2,35 %	4.279 2,18 %

Statistische Daten zur Zahl der Ermittlungsverfahren, die nicht eingestellt wurden, obwohl eine Einstellung wegen Geringfügigkeit möglich gewesen wäre, liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht vor.

⁵ Prozentangabe: Anteil Zeile 5 an Zeile 3.

⁶ Prozentangabe: Anteil Zeile 6 an Zeile 4.

⁷ Prozentangabe: Anteil Zeile 7 an Zeile 3.

⁸ Prozentangabe: Anteil Zeile 8 an Zeile 4.

13. *in welchem Ausmaß in dieser Zeit Verfahren gegen Aus- und Inländer zu unterscheidenden Mehrfachtätern wegen Geringfügigkeit jeweils nach § 153 ff. Strafprozessordnung – nach Paragrafen unterteilt dargestellt – eingestellt wurden;*

Zu 13.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht vor.

14. *wie die schriftlich fixierte geübte Praxis zum Umgang mit Kleinkriminalität von Erst- und Mehrfachtätern bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten jeweils lautet;*

Zu 14.:

Richtlinien zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung von massenhaft auftretenden Eigentums- und Vermögensdelikten sowie von Eigentums- und Vermögensdelikten mit geringem Schaden enthält die „Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur strafverfahrensrechtlichen Behandlung der Kleinkriminalität vom 4. Oktober 2012“.

15. *welche Position der Ministerpräsident hierzu insgesamt, also zum Willen, nach einem konsequenteren Vorgehen der Staatsanwaltschaften und zur Umsetzung diesbezüglicher möglicher Maßnahmen, vertritt.*

Zu 15.:

Herr Ministerpräsident teilt die Auffassung, dass angesichts der spezial- und generalpräventiven Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen und im Hinblick auf das mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot einer effektiven Strafverfolgung eine konsequente Strafverfolgung in sämtlichen Deliktsbereichen und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der jeweiligen Straftäter zu gewährleisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration